

# **WAHLKUNDMACHUNG des ZENTRALWAHLAUSSCHUSSES**

für die Universitätslehrer/innen

**2024 – 2029 für die**

**PV-Wahl (ZA)**

**27.-28. Nov.2024**

(lt. Beschlüssen des ZWA vom  
27.09.2024 und lt. PVG und PVWO)

1. In den ZENTRALAUSSCHUSS für die  
Universitätslehrer/innen sind voraussichtlich

**4 MITGLIEDER zu wählen.**

2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt nebst  
einem Abdruck der Bundes-Personal-Wahl-  
ordnung, in der dzt. geltenden Fassung, in der  
Zeit vom 23.10.2024 – 4.11.2024 im Büro des  
Betriebsrates des wissenschaftlichen  
Personals für alle der Dienststelle  
angehörenden wahlberechtigten Bediensteten  
zur Einsicht auf.

3. Einwendungen gegen die WählerInnenliste  
können von jedem/r der Dienststelle  
angehörenden wahlberechtigten Bediensteten  
während der Frist, während der die  
WählerInnenliste zur Einsicht aufliegt (P.2), bei  
der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden der  
Sprengelwahlkommission eingebracht werden.  
Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben  
unberücksichtigt.

4. WAHLVORSCHLÄGE für die Wahl des  
Zentralausschusses, welche die

WahlwerberInnen genau bezeichnen müssen,  
sind **SPÄTESTENS 5 WOCHEN VOR DEM  
ERSTEN WAHLTAG**, also spätestens am  
Mittwoch, 23.10.2024, 13 Uhr, SCHRIFTLICH  
beim Vorsitzenden des Zentralwahl-  
ausschusses einzubringen:

**ZWA**

**c/o ZA für UniLehrer/innen**

**zH Frau DRAHOHS**

**Strozzigasse 2/3**

**1080 Wien**

WICHTIG: Wahlvorschläge müssen beim ZWA  
eingelangt sein. Postaufgabe an diesem Tag  
genügt nicht!

Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr  
WahlwerberInnen enthalten als die 4-fache  
Zahl der zu wählenden Mitglieder des  
Zentralausschusses, widrigenfalls jene  
WahlwerberInnen, die diese Zahl  
überschreiten, als nicht angeführt gelten.  
Wahlvorschläge für die Wahl des  
Zentralausschusses sind nur dann gültig, wenn  
sie von mindestens 30 der Wahlberechtigten  
des Zentralausschuss-Bereichs unterschrieben  
sind.

Im Wahlvorschlag kann auch ein/e  
zustellungsbevollmächtigte/r Vertreter/in ange-  
führt werden, anderenfalls gilt der/die Erst-  
unterzeichnete als Vertreter/in.

5. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden  
spätestens ab dem 7. Tag vor dem (ersten)  
Wahltag an dem in Pkt.2 genannten Ort für die  
Wahlberechtigten zur Einsicht aufliegen und  
darüber hinaus kundgemacht werden.

6. ZEIT und ORT der STIMMABGABE werden spätestens ab dem 7. Tag vor dem (ersten) Wahltag kundgemacht werden.

7. Stimmen können gültig nur mit einem amtlichen Stimmzettel angegeben werden.

8. Bei der Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Die STIMMABGABE erfolgt in der Weise, dass der/die Wähler/in in der Wahlzelle den ihm/ihr vom/ von der Vorsitzenden der Sprengelwahlkommission übergebenen ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in einen ihm vom/von der Vorsitzenden übergebenen Umschlag (Wahlkuvert) legt und den Umschlag sodann geschlossen dem/der Vorsitzenden übergibt, die/der ihn ungeöffnet in die Wahlurne legt. Der Stimmzettel ist in der Form auszufüllen, dass die Wählergruppe, die gewählt wird, in dem vor der Bezeichnung der Wählergruppe befindlichen Kreis angekreuzt wird.

9. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die am Wahltag (an den Wahltagen) nicht an dem Ort, an dem er sein/ihr Stimmrecht auszuüben hat, anwesend sein kann, ist berechtigt, bei der Sprengelwahlkommission seine/ihre Zulassung zur BRIEFWAHL zu beantragen. Zur Briefwahl Berechtigte erhalten von der Sprengelwahlkommission den amtlichen Stimmzettel, ein Wahlkuvert und einen Briefumschlag. Sie haben den Stimmzettel nach Ausfüllung in das Wahlkuvert und dieses in den Briefumschlag zu legen und der Sprengelwahlkommission so zu übermitteln, dass die Sendung spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit bei der Sprengelwahlkommission einlangt. Verspätet ein-

langende Stimmzettel sind ungültig. Zur Briefwahl Berechtigte können ihre Stimme am Wahltag auch unmittelbar bei der Sprengelwahlkommission abgeben, es sei denn, dass eine generelle Briefwahl von der zuständigen Sprengelwahlkommission beschlossen wurde.

Die Vorsitzende des ZWA und der SpWK

Anneliese Legat eh.

Christian Magele eh.

**PS: Alle Personenangaben beziehen sich ausschließlich auf die an dieser Universität beschäftigten Beamten/innen (Dienstantritt vor 18.9.2024):**

- O. Univ.-ProfessorInnen,
- Univ.-ProfessorInnen,
- Ao. Univ.-ProfessorInnen,
- AssistenzprofessorInnen,
- Universitäts- bzw. PrivatdozentInnen im **beamteten** Dienstverhältnis
- UniversitätsassistentInnen im **beamteten** Dienstverhältnis.
- Bundeslehrer/innen L 1.

**Anmerkung:**

Wissenschaftliche Beamte/innen fallen nicht in den Vertretungsbereich dieses Zentralausschusses.